

Entscheidungsanmerkung

Notwehrlage und Erlaubnistatumstandsirrtrum: „Schwitzkasten mit Todesfolge“

1. Eine Notwehrsituation ist jedenfalls dann beendet, wenn der Angreifer kampfunfähig zu Boden gebracht wurde.
2. Erkennt der Täter irrig nicht, dass die Notwehrlage infolge der Kampfunfähigkeit des Angreifers entfallen ist, so unterliegt der Täter einem Erlaubnistatumstandsirrtrum. (Leitsätze der Verf.).

StGB §§ 32, 223, 227

BGH, Beschl. v. 21.8.2013 – 1 StR 449/13¹

I. Sachverhalt

Der 1,76 m große und 72 kg schwere S stattet dem ihm flüchtig bekannten 1,80 m großen und 80 kg schweren A einen Besuch in dessen Wohnung ab. S und A trinken Wodka mit Eistee mit der Folge, dass S zum späteren Tatzeitpunkt eine BAK von 2,76 % und A eine BAK von max. 2,02 % aufweisen wird. Als A den Abend beenden und ins Bett gehen will, entwickelt sich zwischen A und S eine handfeste Auseinandersetzung, die von S ausgegangen war. Dabei wird S zunehmend aggressiver und versucht mit den Fäusten auf A einzuschlagen. A kann die Schläge jedoch abwehren. Wiederholte Aufforderungen, damit aufzuhören, können S nicht zum Einhalten bewegen. Schließlich gelingt es A, bei S einen Armhebel anzusetzen und den rechten Arm rücklings zu fixieren. Da S massive Gegenwehr ausübt, gelingt es A nicht, den S auf diese Weise der Wohnung zu verweisen. Außerdem befürchtet A, dass S erneut versuchen wird, auf ihn einzuschlagen. Aus diesem Grund nimmt A den S mit seinem linken Arm von hinten stehend in den Schwitzkasten bzw. Würgegriff und drückt zu. A merkt, dass S dadurch schwächer wird. Um den Angriff endgültig zu beenden, hält A den S über einen Zeitraum von einer Minute fest im Schwitzkasten, wobei er weiß, dass dies grundsätzlich eine das Leben gefährdende Behandlung darstellt und es durch ein Abdrücken beider Halsschlagadern zu einer tödlich verlaufenden Sauerstoffunterversorgung des Gehirns kommen kann. Obwohl sich S nicht mehr wehrt, hält A ihn weiter fest im Würgegriff, da er nicht sicher ist, ob S das Schwächerwerden lediglich simuliert. Während A den S auf diese Weise festhält, ruft A den Notruf der Polizei an, um deren Hilfe herbeizurufen. Nachdem er diesen Anruf nach einer Minute und 19 Sekunden beendet hat, bemerkt A, dass S nicht mehr atmet. Der herbeigerufene Notarzt kann S nicht mehr reanimieren, weil er aufgrund einer Sauerstoffunterversorgung des Gehirns infolge eines beidseitigen Abdrückens der Halsschlagader bereits tot ist.

¹ Die Entscheidung ist im Internet abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=2b63cf9bd6ff8b3c7fa1a25b20c4d4c9&nr=65773&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf> sowie abgedruckt in NStZ 2014, 30.

Das Landgericht hatte A wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. Hiergegen richtet sich die auf die Sachrüge gestützte Revision des A.

II. Einführung in die Problematik

Die vorliegende Entscheidung liefert ein weiteres anschauliches Beispiel für Umfang und Grenzen der Notwehr gem. § 32 StGB sowie Irrtümer in Bezug auf rechtfertigende Umstände. Schwierigkeiten ergeben sich im vorliegenden Fall insbesondere bei der Suche auf die Antwort, welche subjektiven Anforderungen bei einem Erlaubnistatumstandsirrtrum in Bezug auf notwehrrechtliche Umstände vorliegen müssen.

Die Voraussetzungen der Notwehr wurden bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegt² und sollen hier kein weiteres Mal referiert werden.

Im Fokus der Entscheidung steht der sog. Erlaubnistatumstandsirrtrum, der vom Tatumstandsirrtrum im Sinne des § 16 StGB und Verbotsirrtrum im Sinne des § 17 StGB abzugrenzen ist. Ein Erlaubnistatumstandsirrtrum liegt vor, wenn der Täter irrig Umstände annimmt, die, wenn sie tatsächlich vorlägen, einen rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrund gewähren.³

Um einen Erlaubnistatumstandsirrtrum handelt es sich also nur, wenn sich der Täter sämtliche Voraussetzungen vorstellt, die zur Rechtfertigung führten, sofern sie tatsächlich vorgelegen hätten. Es muss eine vollständige Subsumtion des Rechtfertigungsgrundes auf der Basis der Vorstellung des Täters erfolgen und diese muss zum Ergebnis haben, dass auf dieser Basis eine Rechtfertigung vorliegt. Die Voraussetzungen des subjektiven Rechtfertigungselements liegen demnach vollständig vor, während die objektiven Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes nicht erfüllt sind.

Die Rechtsfolgen des Irrtums über die rechtfertigenden Umstände sind gesetzlich nicht geregelt. § 16 Abs. 1 StGB ist nicht anwendbar, weil die Vorschrift verlangt, dass der Täter einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Die rechtfertigenden Umstände sind aber nach ganz überwiegender Ansicht keine Tatbestandsmerkmale.⁴ Zwar könnte man annehmen, dass dem Täter – wie § 17 Abs. 1 StGB fordert – bei Begehung der Tat die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun. Allerdings trifft § 17 StGB den Kern des Erlaubnistatumstandsirrtrums nicht. Denn der dem § 17 zugrunde liegende Irrtum betrifft eine fehlerhafte rechtliche Wertung. Dem Erlaubnistatumstandsirrtrum liegt – wie bei § 16 – ein Irrtum über tatsächliche Umstände zugrunde.

Damit sind die beiden streitigen Lager angedeutet, die sich bei der Behandlung der rechtlichen Konsequenzen des

² Zu den Voraussetzungen der Notwehr gem. § 32 StGB vgl. ausführlich Brüning, ZJS 2013, 511.

³ Vgl. Puppe, in: Kindhäuser/Neumann/Paefgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 16 Rn. 124; Rönnau, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 2, 12. Aufl. 2006, Vor § 32 Rn. 95; Kudlich, in: von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 22.7.2013, § 16 Rn. 21.

⁴ Vgl. zur Begründung Rönnau (Fn. 3), Vor § 32 Rn. 15 ff.

Erlaubnistatumstandsirrums unversöhnlich gegenüberstehen. Während die einen § 16 Abs. 1 StGB analog oder direkt anwenden wollen,⁵ streben die anderen in die Gegenrichtung und rekurren auf § 17 StGB.⁶

Auf eine ausführliche Darstellung der Ansichten soll hier aus Gründen des Raums verzichtet werden. Daher in aller Kürze: Eine direkte Anwendung des § 16 Abs. 1 StGB scheitert an dessen Wortlaut, da rechtfertigende Umstände auf der Grundlage des klassischen dreistufigen Verbrechenaufbaus (Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld) keine Tatumstände sind.⁷ Allerdings besteht zwischen dem in § 16 Abs. 1 StGB geregelten Tatumstandsirrtrum und dem Erlaubnistatumstandsirrtrum eine Strukturähnlichkeit, da sich der Täter in beiden Fällen über tatsächliche Gegebenheiten irrt. Der Täter will sich „an sich rechtstreu“ verhalten, tut es aber aufgrund eines Irrtums über tatsächliche Umstände nicht. Dies spricht für eine analoge Anwendung des § 16 Abs. 1 StGB.

Da S im vorliegenden Fall tatsächlich nicht simulierte, sondern aufgrund der Folgen des Würgegriffes kampfunfähig wurde, fehlt es an der – ex post zu beurteilenden – Gegenwärtigkeit des rechtswidrigen Angriffs und damit an einer objektiven Notwehrvoraussetzung im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB. Möglicherweise liegen aber die Voraussetzungen des Erlaubnistatumstandsirrtrums vor, da A sich „nicht sicher“ war, ob S das Schwächerwerden lediglich simulierte. Insofern hielt A das Vorliegen notwehrebegründender Umstände für möglich. Dies bedeutet aber auch, dass er zugleich das Vorliegen einer Situation für möglich hielt, in der die notwehrebegründenden Umstände nicht mehr gegeben waren, und zwar für den Fall, dass S gerade nicht simulierte, sondern tatsächlich unter dem Würgegriff „litt“.

III. Die Entscheidung

Der BGH wertet die Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge als fehlerhaft, hebt das Urteil auf und verweist es zur neuen Verhandlung an eine andere Kammer des Schwurgerichts.

Zunächst betont der 1. Strafsenat des BGH, dass A jedenfalls zu Beginn der Auseinandersetzung in Notwehr gehandelt habe. „Die Notwehrsituation ist allerdings jedenfalls dann beendet gewesen, als der Geschädigte S kampfunfähig zu Boden gebracht wurde. Die Rechtfertigung des Würgegriffs entfiel objektiv, als der Geschädigte S am Boden liegend schwächer wurde, ruhig war und sich nicht mehr wehrte.“⁸

Sodann äußert der BGH aber „durchgreifende Bedenken“ soweit es um die rechtliche Beurteilung des weiteren Auf-

rechterhaltens des Würgegriffs geht. Das Gericht rügt, dass sich die Vorinstanz nicht mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob die Voraussetzungen eines Erlaubnistatumstandsirrtrums vorgelegen haben.

„Die getroffenen Feststellungen, insbesondere der Gesprächsablauf und die Äußerungen des Angekl. beim ersten Notruf bei der Polizei, legen die Annahme nahe, dass der Angekl. auch noch beim Fixieren des Geschädigten S im ‚Schwitzkasten‘ auf dem Boden liegend davon ausging, dass seine Handlung erforderlich sei, um zu verhindern, dass der Geschädigte S erneut auf ihn losgeht und ihn schlägt. Das SchwurG hat hierzu festgestellt, dass der Angekl. zu diesem Zeitpunkt nicht sicher war, ob der Geschädigte S lediglich simulierte. Wenn der Angekl. tatsächlich glaubte, dass der Geschädigte S sich nur deswegen nicht mehr wehrte, um freizukommen und seine unberechtigten Angriffe gegen den Angekl. fortzusetzen, wäre der Angekl. von einer noch andauernden Notwehrsituation ausgegangen, auch wenn diese tatsächlich nicht mehr gegeben war.“⁹ In diesem Fall läge „ein Irrtum im Sinne des § 16 StGB vor. Denn die irrierte Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts wäre wie ein den Vorsatz ausschließender Irrtum über Tatumstände nach § 16 Abs. 1 StGB zu bewerten.“

„Wenn der Angekl. tatsächlich glaubte, dass der Geschädigte S sich nur deswegen nicht mehr wehrte, um freizukommen und seine unberechtigten Angriffe gegen den Angekl. fortzusetzen, wäre der Angekl. von einer noch andauernden Notwehrsituation ausgegangen, auch wenn diese tatsächlich nicht mehr gegeben war.“¹⁰ Der BGH konkretisiert: „Auf der Grundlage der Feststellungen, dass sich der Angekl. – nach dem rechtsfehlerfrei festgestellten vorausgegangenen provozierenden und aggressiven Verhalten des Geschädigten S – beim Loslassen des Geschädigten S einen erneut bevorstehenden Angriff vorstellte, wäre er einem entsprechenden Irrtum unterlegen.“

Dieser Irrtum des Angekl. könnte aber auf einer Außerachtlassung der gebotenen und ihm persönlich zuzumutenden Sorgfalt beruhen, so dass er wegen fahrlässiger Tötung zu bestrafen wäre.“¹¹

IV. Die Bewertung der Entscheidung

Der Erlaubnistatumstandsirrtrum gehört zu den beliebtesten Prüfungsgegenständen einer Anfängerklausur und verfolgt die Studierenden beharrlich bis zum Examen. Der Beschluss des 1. Senats des BGH zeigt dabei, dass es zwingend erforderlich ist, zunächst die Voraussetzungen des Vorliegens eines Erlaubnistatumstandsirrtrums zu prüfen, bevor man sich mit den umstrittenen Rechtsfolgen dieses Irrtums auseinandersetzt.

Zu Recht rügt der BGH, dass sich das erstinstanzliche Schwurgericht nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob A möglicherweise einem nach ganz überwiegender Ansicht den Vorsatz ausschließenden Erlaubnistatumstandsirrtrum unterlegen ist.

⁵ Vgl. zu den sog. eingeschränkten Schuldtheorien *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2011, § 17 Rn. 10 ff.; Literaturhinweise zu den Theorien finden sich bei *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, § 13 Rn. 76.

⁶ Zur sog. strengen Schuldtheorie vgl. *Paeffgen*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Fn. 3), Vor §§ 32 Rn. 108 ff.

⁷ *Kudlich* (Fn. 3), § 16 Rn. 22; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 16 Rn. 18.

⁸ BGH NStZ 2014, 30.

⁹ BGH NStZ 2014, 30 (31).

¹⁰ BGH NStZ 2014, 30 (31).

¹¹ BGH NStZ 2014, 30 (31).

Kritisch ist allerdings anzumerken, dass der BGH das eigentliche Problem des Falls mit keinem Wort aufgreift. Denn ob die Voraussetzungen des Erlaubnistatumsstandsirrtums wirklich vorliegen, hängt auch davon ab, wie man im vorliegenden Fall den Sachverhalt interpretiert.

Zunächst legt das Gericht im Sachverhalt zugrunde, dass A „nicht sicher war“, ob S nur simulierte. In seinen rechtlichen Erwägungen unterstellt das Gericht allerdings, dass die getroffenen Feststellungen die Annahme nahelegen, dass A „auch noch beim Fixieren des S im ‚Schwitzkasten‘ auf dem Boden liegend davon ausging, dass seine Handlung erforderlich sei, um zu verhindern, dass S auf ihn losgeht und ihn schlägt.“¹²

Dieser Satz legt eine Lesart nahe, nach der der *1. Strafsenat* unterstellt, dass A sich *tatsächlich* ein Simulieren vorstellte. Bei einem solchen Verständnis des Sachverhalts hätte A sich eine Situation vorgestellt, die einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff, mithin eine Notwehrlage im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB begründen. Im Übrigen ist dann davon auszugehen, dass A sich auch die eine zulässige Notwehrhandlung begründenden Umstände vorstellte. Weitgehend unproblematisch dürfte die Erforderlichkeit der Notwehrhandlung sein, da davon auszugehen ist, dass A sich vorstellte, dass das Festhalten im Würgegriff ein geeignetes, und angesichts der Vorgeschichte das mildeste Mittel war. Näher auszuführen wäre allerdings, dass A sich auch Umstände vorstellte, die die Gebotenheit der Notwehrhandlung begründen. Denn der Angreifer S befand sich mit einer BAK von 2,76 % in einem erheblich schuldvermindernden Zustand, mit der Folge, dass die sozialetischen Einschränkungen des Notwehrrechts¹³ greifen. Gleichwohl wird man annehmen können, dass A sich auch Umstände vorstellte, die das sog. Dreistufenprinzip¹⁴ einhielten. Geht man davon aus, dass A *tatsächlich* annahm, S simulierte, so lägen die Voraussetzungen des Erlaubnistatumsstandsirrtums vor. Die Rechtsfolge wäre – auf der Grundlage der herrschenden eingeschränkten Schuldtheorie –, dass die Vorsatzstrafbarkeit analog § 16 Abs. 1 StGB entfiel und A somit keine vorsätzliche Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB begangen hätte. Damit würde der Körperverletzung mit Todesfolge aber auch das Grunddelikt entzogen werden. Übrig bliebe jedoch, worauf der BGH zu Recht hinweist, die Möglichkeit einer fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB.

Rechtlich problematisch ist es allerdings, wenn man bei der ursprünglichen Sachverhaltsdarstellung bleibt und zugrunde legt, dass A sich nicht sicher war, ob S nur simuliert. Wie bereits einleitend erwähnt, war A sich darüber unsicher, ob überhaupt notwehrbegründende Umstände gegeben sind. Er hielt ihr Vorliegen also lediglich für möglich. Dies führt aber zwingend zu der Annahme, dass er zugleich das Vorliegen einer Situation für möglich hielt, in der die notwehrbegründenden Umstände nicht mehr gegeben waren, nämlich

falls S nicht simulierte, sondern tatsächlich – bedingt durch den Würgegriff – schwächer wurde.

Damit stellt sich die Frage, ob für die kognitive Seite des Rechtfertigungsvorsatzes ein „Für-Möglich-Halten“ ausreichend ist.¹⁵ Dies ist zu verneinen. Das subjektive Rechtfertigungselement kompensiert das durch das vorsätzlich tatbestandliche Verhalten indizierte Handlungsunrecht. Wenn der Täter aber die die Notwehr begründenden Umstände lediglich für möglich hält, so hielte er zugleich das Vorliegen einer Situation für möglich, in der er einen strafrechtlichen Tatbestand verwirklicht, ohne gerechtfertigt zu sein. Damit stellte sich der Täter jedenfalls die Möglichkeit vor, eine verbotene Handlung vorzunehmen und in Widerspruch zur Rechtsordnung zu treten. Diese Situation spiegelt aber genau das für ein Vorsatzdelikt erforderliche Maß an Handlungsunrecht wieder.¹⁶

Nun könnte man gegen dieses Ergebnis einwenden, dass es ungerecht wäre, dem Opfer des Angriffs das Beurteilungsrisiko aufzubürden. Unzweifelhaft steckt der Täter in einer Zwickmühle.¹⁷ In der konkreten Situation droht ihm im Falle der Untätigkeit möglicherweise eine Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter. Dabei ist weiter zugunsten des angegriffenen Täters zu berücksichtigen, dass nicht er, sondern vielmehr der Angreifer den Anschein eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs geschaffen hat. Insofern könnte dieser dadurch seine Schutzwürdigkeit gemindert haben.¹⁸ Man könnte daher auf der Grundlage des Prinzips des überwiegenden Interesses erwägen, dass eine strafrechtliche Missbilligung der Abwehrhandlung auszuschließen wäre.¹⁹

Diese Sichtweise lässt allerdings außer Acht, dass § 32 StGB – abgesehen von den sozialetischen Einschränkungen – keine Verhältnismäßigkeitsprüfung kennt und – im Gegensatz zu § 34 StGB – auch nicht auf einer Interessenabwägung basiert.²⁰ Im Übrigen werden die objektiven Voraussetzungen der Notwehr, insbesondere die hier problematische Gegenwartigkeit des Angriffs ex post bewertet, mit der Folge, dass der Täter das Risiko der Fehleinschätzung trägt. Es wäre inkonsequent, angesichts der Schneidigkeit des Notwehrrechts

¹⁵ Vgl. dazu bereits Brüning, ZJS 2013, 511 (516).

¹⁶ Erb, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 2. Aufl. 2011, § 32 Rn. 241; Rönnau/Hohn, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Fn. 3), § 32 Rn. 264, die allerdings für die Erforderlichkeit eine Ausnahme machen wollen; Paeffgen (Fn. 6), Vor § 32 Rn. 101; im Ergebnis auch Lackner/Kühl (Fn. 5), § 17 Rn. 18; vgl. auch Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 14 Rn. 92; Jakobs, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1993, § 11 Rn. 29.

¹⁷ Rönnau/Hohn (Fn. 16), § 32 Rn. 264.

¹⁸ So Schlehofer, in: Joecks/Miebach (Fn. 16), Vor § 32 Rn. 90.

¹⁹ Schlehofer (Fn. 18), Vor § 32 Rn. 90.

²⁰ Die Notwehr bezweckt nach h.M. sowohl den Schutz von Rechtsgütern als auch die Bewahrung des Rechts (sog. dualistische Notwehrbegründung), vgl. Lackner/Kühl (Fn. 5), § 32 Rn. 1. § 34 StGB liegt dagegen das Prinzip des überwiegenden Interesses zugrunde, vgl. Lackner/Kühl (Fn. 5), § 34 Rn. 1.

¹² BGH NStZ 2014, 30 (31).

¹³ Momsen, in: v. Heintschel-Heinegg (Fn. 3), § 32 Rn. 31; Kindhäuser, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 3), § 32 Rn. 105 ff.

¹⁴ Vgl. dazu Brüning, ZJS 2013, 511 (513 m.w.N. in Fn. 20).

beim subjektiven Rechtfertigungselement eine andere Wertung vorzunehmen, was der vorliegende Fall eindrucksvoll belegt. Nur weil sich der Täter nicht ganz sicher ist, kann er dem Angreifer nicht weiter die Halsschlagader abdrücken, und dies in dem Wissen, dass ein solches Verhalten eine tödliche Sauerstoffunterversorgung des Gehirns verursachen kann.

Sollte sich also herausstellen, dass A sich in Bezug auf das Simulieren im Unklaren war, so erfüllte er damit nicht die Voraussetzungen des für § 32 StGB erforderlichen Rechtfertigungsvorsatzes. Liegt ein Erlaubnistatumstandsirrtum aber nur vor – wie eingangs bereits erwähnt –, wenn die Voraussetzungen des subjektiven Rechtfertigungselements vollständig gegeben sind, so muss der Erlaubnistatumstandsirrtum mangels Rechtfertigungsvorsatzes abgelehnt werden.

Aus der ex ante Perspektive könnte man in der vorliegenden Situation gleichwohl eine Gefahr für Leib oder Leben des A und mithin eine Notstandslage annehmen. Eine Rechtfertigung gem. § 34 StGB scheidet jedoch daran, dass Leben gegen Leben nicht abgewogen werden darf. In Betracht käme dann aber eine Entschuldigung gem. § 35 StGB.²¹ Wäre die Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB im Sinne des § 35 Abs. 1 StGB entschuldigt, so entfielen ebenfalls das für § 227 StGB notwendige Grunddelikt. In Betracht käme dann auch nur eine Strafbarkeit nach § 222 StGB.

V. Fazit und Ausblick

Der Erlaubnistatumstandsirrtum sollte niemals „auf Biegen und Brechen“ angenommen werden, um den Theorienstreit über dessen Rechtsfolge in einer Klausur „abladen“ zu können.

Der vorliegende Fall zeigt einmal mehr, dass es in der praktischen Klausursituation wichtig ist, den Sachverhalt genau auszuwerten. Steht in einem Klausursachverhalt aber, dass der Täter den Angreifer deswegen weiter fest im Würgegriff hält, weil er „nicht sicher ist“, ob der Angreifer das Schwächerwerden lediglich simuliere, so hat man als Prüfling im Grunde keinen Interpretationsspielraum mehr. Die Annahme eines Rechtfertigungsvorsatzes im Sinne eines *dolus directus* 2. Grades ist unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen.

Für die Ausbildung bleibt festzuhalten, dass der Erlaubnistatumstandsirrtum nichts an seiner Aktualität und damit an seiner Prüfungsattraktivität verloren hat.

Wiss. Ass. Dr. Janique Brüning, Hamburg

²¹ Vgl. dazu *Roxin* (Fn. 16), § 14 Rn. 93; *Jakobs* (Fn. 16), § 11 Rn. 29.